

Registrierungs-Nr. - wird von der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland vergeben -

An die
Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
Burchardstraße 24
20095 Hamburg

ANSCHRIFT
Burchardstraße 24
20095 Hamburg

TELEFON
+49 40 35097-270
TELEFAX
+49 40 35097-310

EMAIL
info@stiftung-schifffahrtsstandort.de

www.stiftung-schifffahrtsstandort.de

Antrag

auf finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Ich/Wir betreibe/n Berufsausbildung auf einem Ausbildungsplatz entsprechend der „Bedingungen für die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland für Unterstützungen ab dem 1. Januar 2024“ und beantrage/n hierfür die finanzielle Unterstützung.

I. Antragsteller auf finanzielle Unterstützung

Name des Unternehmens

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Sitz des Unternehmens

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Ansprechpartner

II. Die Unterstützung wird beantragt für

das folgende Quartal (bitte ein Quartal auswählen und ankreuzen), zu dessen Beginn die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung 2024 nachweislich erfüllt sind

- I. Quartal (Beginn 1. Januar 2024)
- II. Quartal (Beginn 1. April 2024)
- III. Quartal (Beginn 1. Juli 2024)
- IV. Quartal (Beginn 1. Oktober 2024)

Hinweise:
Für jeden einzelnen Auszubildenden und pro Quartal ist jeweils ein Antrag auf finanzielle Unterstützung zu stellen. Der jeweilige Antrag kann nicht vor Beginn des Quartals gestellt werden, für das die finanzielle Unterstützung beantragt wird.

und die folgende Berufsausbildung (bitte eine Berufsausbildung auswählen und ankreuzen) zum/r

Schiffsmechaniker/in (SM)
(nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung **oder** der See-Berufsausbildungsverordnung)

Beginn der Ausbildung zum/zur SM (TT.MM.JJJJ)

Nautischen Offiziersassistenten/in (NOA)
(nach den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/in)

Beginn der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit (TT.MM.JJJJ)

Technischen Offiziersassistenten/in (TOA)
(nach den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/in)

Beginn der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit (TT.MM.JJJJ)

Elektrotechnischen Offiziersassistenten/in (ETOA)
(nach den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/in)

Beginn der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit (TT.MM.JJJJ)

Im Falle der Qualifizierung zum/zur Nautischen- oder (Elektro)Technischen Offiziersassistenten/in bitte Ausbildungsbescheinigung beifügen.

Kapitän/in und Schiffsoffizier/in des nautischen Schiffsdienstes
(nach der Seeleute Befähigungsverordnung)

nein ja Berufsausbildung NK 500 oder NWO 500 gemäß § 30 (4) und (5) See-BV

Leiter/in der Maschinenanlage und Schiffsoffizier/in des technischen Schiffsdienstes (nach der Seeleute Befähigungsverordnung)

Im Falle der Qualifizierung zum/zur Leiter/in der Maschinenanlage bitte nachweisen, dass das Schiff über eine Antriebsleistung von mindestens 750 kW verfügt.

Abschluss der schulischen Ausbildung (Zeugnisdatum)

Zeugnis bitte beifügen - im Ausnahmefall eines ausländischen Schulabschlusses zusätzlich den uneingeschränkten Anerkennungsvermerk des BSH beifügen, der zu Beginn des jeweiligen Förderungsquartals gültig sein muss.

Ggf. Zeiten von Arbeitslosigkeit **nach** Abschluss der schulischen Ausbildung (von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte Bestätigung mit Zeitraum/Zeiträumen der Arbeitslosigkeit der zuständigen Stelle beifügen.

III. Die Berufsausbildung findet auf folgendem Ausbildungsschiff statt:

Schiffsname

IMO-Nr.

Schiffsmessbrief oder amtlich
beglaubigter Auszug aus dem
Schiffszertifikat ist zum Nachweis
der IMO-Nr. beizufügen.

Für das Ausbildungsschiff sind zu Beginn des Förderquartals folgende Bedingungen erfüllt:
(Bitte ankreuzen)

Es ist in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen

Es führt die deutsche Flagge oder die eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines Staates, auf den das Abkommen über den EWR anwendbar ist

Es führt nicht die Bundesdienstflagge oder die Landesdienstflagge eines deutschen Bundeslandes

Es befindet sich im Eigentum des Antragstellers (siehe unter I.) oder ist diesem aufgrund eines Leasing-/Bareboatchartervertrages überlassen

(Bitte Berufsausbildung auswählen und ankreuzen)

Im Falle der SM-Ausbildung ist es als geeignete Ausbildungsstätte von der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V. hierfür anerkannt

Im Falle der NOA-Ausbildung erfüllt es die Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit für die Ausbildung als nautische Offiziersassistenten/innen vom 26. April 2018

Im Falle der TOA-Ausbildung erfüllt es die Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit für die Ausbildung als technische Offiziersassistenten/innen vom 17. November 2020

Im Falle der ETOA-Ausbildung erfüllt es die Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit für die Ausbildung als elektrotechnische Offiziersassistenten/innen vom 5. Dezember 2018

Im Falle der Ausbildung zum/r Kapitän/in, zum/r Leiter/in der Maschinenanlage und zu Schiffsoffizieren/innen im Sinne der Seeleute-Befähigungsverordnung ist es kein Fischereischiff

IV. Folgende Person wird ausgebildet:

Name/Vorname des/der
Auszubildenden

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Für die/den Auszubildende/n sind zu Beginn des Förderquartals folgende Bedingungen erfüllt (bitte ankreuzen):

Sie/Er ist bei einem deutschen Arbeitgeber beschäftigt

Sie/Er ist in der Bundesrepublik Deutschland sozialversicherungspflichtig und für sie/ihn werden Sozialversicherungsabgaben in Höhe der gesetzlichen Pflichtbeiträge in den einzelnen Zweigen der See-Sozialversicherung abgeführt

Im Rahmen der Ausbildung erhält sie/er eine Gesamtvergütung pro Monat von mindestens 850 €

V.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen

(bitte auswählen und ankreuzen)

Erstantrag

Folgeantrag

Der erste im Jahr 2024 gestellte Antrag ist immer ein Erstantrag.

Bei Folgeanträgen dürfen sich im Vergleich zum Antrag des unmittelbaren Vorquartals mit Ausnahme der Angabe des Quartals keine Angaben geändert haben. Ansonsten ist der Antrag immer ein Erstantrag.

Bei Folgeanträgen sind die dem Antrag beizufügenden Unterlagen nicht erneut vorzulegen.

VI. Auszahlung der finanziellen Unterstützung

Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung soll auf das folgende Konto erfolgen:

Bank

IBAN

BIC (SWIFT)-Code

Kontoinhaber

VII. Hinweise zum Verfahren

Der Antrag ist im Original bzw. als Datei auf dem Serviceportal bei der Stiftung einzureichen, alle angeforderten anderen Unterlagen sollen als Kopie bzw. als Datei auf dem Serviceportal eingereicht werden, es sei denn, die Stiftung verlangt Originalunterlagen. In Kopie eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

Die Frist zur Einreichung des Antrags im Original bzw. als Datei auf dem Serviceportal endet für das I. Quartal am 02. April 2024, 18:00 Uhr, für das II. Quartal am 01. Juli 2024, 18:00 Uhr, für das III. Quartal am 30. September 2024, 18:00 Uhr und für das IV. Quartal am 02. Januar 2025, 18:00 Uhr.

Soweit der jeweilige Antrag erst nach Ende der jeweiligen Antragsfrist bei der Stiftung eingehen sollte, wird für das Quartal, für das die finanzielle Unterstützung beantragt wird, keine finanzielle Unterstützung gewährt.

Ein nicht im Original oder als Datei über das Serviceportal eingestellter und/oder nicht rechtswirksam unterzeichneter Antrag gilt als nicht gestellt.

Wird ein fehlerhafter oder unvollständiger Antrag nicht innerhalb der mitgeteilten Frist vom Antragsteller vervollständigt und korrigiert, wird für das beantragte Quartal keine finanzielle Unterstützung gewährt.

Endet eine Berufsausbildung innerhalb des Quartals, für das ein Antrag gestellt wurde, ist dies der Stiftung umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Unterstützung wird in Stichproben überprüft. Die Stiftung prüft in diesem Zusammenhang, ob die Angaben im Antrag wahrheitsgemäß und zutreffend gemacht wurden. Hierfür werden Auskünfte und Originalunterlagen angefordert. Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der finanziellen Unterstützung verpflichtet, wenn er die angeforderten Auskünfte und Originalunterlagen binnen einer ihm mitzuteilenden Frist von mindestens 4 Wochen nicht vorlegt. Die Zahlung ist mit Feststellung der Rückzahlung fällig. Weiter ist der Antragsteller bei Rückforderung der finanziellen Förderung zur Erstattung der der Stiftung entstandenen Kosten der Prüfung und Rückforderung verpflichtet.

VIII. Erklärungen

Ich/Wir versichere/n, die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir die „Bedingungen für die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland für Unterstützungen ab dem 1. Januar 2024“ (können bei der Stiftung angefordert werden) sowie die in diesem Antrag enthaltenen Hinweise zum Verfahren anerkenne/n und der Antragsstellung zugrunde gelegt habe/n.

Mit der Verarbeitung der hier gemachten Angaben durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland (Burchardstraße 24, 20095 Hamburg) und die Schifffahrtsstandort Deutschland Verwaltungsgesellschaft mbH (Burchardstraße 24, 20095 Hamburg) als Verantwortliche sowie die von dieser beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main) und mit der Weitergabe der hier gemachten Angaben an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Rahmen der Überprüfung nach § 7 Abs. 6 FIRG bin ich/sind wir einverstanden.

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Bearbeitung und ggf. zur Umsetzung Ihres Antrages, zur Erfüllung von sich aus § 7 Abs. 6 FIRG ergebenden gesetzlichen Pflichten sowie zu administrativen Zwecken. Rechtsgrundlage ist die von Ihnen erteilte Einwilligung, die sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Sie haben außerdem im Rahmen der Art. 15 ff. DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung, Löschung oder Übertragung der Daten, sowie auf Widerspruch bzw. Einschränkung der Datenverarbeitung. Sie können außerdem bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Zur Bereitstellung der Daten sind sie nicht verpflichtet, diese ist zur Bearbeitung Ihres Antrags aber erforderlich. Bei Nichtbereitstellung kann Ihrem Anliegen ggf. nicht entsprochen werden.

Name/n in Druckschrift

Ort, Datum

Unterschrift/en*)

*) Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir den Antragsteller wirksam vertreten darf/dürfen.